

**Dritte Verordnung des Sozialministeriums
zur Eindämmung von Übertragungen des
Virus SARS-CoV-2 bei Angeboten der
Förderung der Erziehung in der Familie
nach § 16 des Achten Buches Sozial-
gesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
(SGB VIII) und der Frühen Hilfen
(Corona-Verordnung Familienbildung
und Frühe Hilfen – CoronaVO FamBi FH)**

Vom 23. August 2021

Auf Grund von § 20 Absatz 3 Nummer 6 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 14. August 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Angebote der Unterstützung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie für Angebote der Frühen Hilfen.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Angebote nach Absatz 1 die Vorgaben der Corona-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Wenn die Anwendung der Vorgaben von § 10 CoronaVO für Veranstaltungen günstiger ist, kann alternativ zu den Vorgaben dieser Verordnung § 10 CoronaVO in Verbindung mit den weiteren Vorschriften der Corona-Verordnung für die Durchführung von Veranstaltungen angewendet werden.

(3) Auf Angebote im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie, in denen Kinder regelmäßig fremdbetreut werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden. Auf Angebote im Sinne von Satz 1 ist die Corona-Verordnung Kita in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Angebote im Sinne dieser Verordnung sind unter § 1 Absatz 1 fallende

1. Veranstaltungen im Sinne von § 10 Absatz 7 CoronaVO sowie
2. Ansammlungen, die von einem öffentlichen oder freien Träger ausgehen oder initiiert werden, auf die Teilnahme von Angehörigen aus zwei oder mehr Haushalten abzielen und bei denen zu Beginn und während der Dauer des Angebots die Teilnehmenden nicht feststehen.

Angebote im Sinne von Satz 1 sind nach Maßgabe dieser Verordnung zulässig. Angebote mit Übernachtung außer Haus sind nur nach Maßgabe von §§ 5 und 6 zulässig.

(2) Eine geimpfte, genesene oder getestete Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die die Voraussetzungen des § 4 oder § 5 CoronaVO erfüllt. Für Schülerinnen und Schüler gilt während der unterrichtsfreien Zeit die Nachweispflicht gemäß § 5 Absatz 1 CoronaVO.

(3) Die jeweils benannte Höchstpersonenzahl umfasst alle teilnehmenden Personen unabhängig vom jeweiligen Alter; die das Angebot durchführenden Fach-, Honorar- oder ehrenamtlichen Kräfte sind nicht hinzuzuzählen.

(4) Sofern die nachfolgenden Regelungen vorschreiben, dass nur getestete, geimpfte oder genesene Personen an einem Angebot teilnehmen dürfen, gilt die Voraussetzung der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises auch für die das Angebot durchführenden Fach-, Honorar- oder ehrenamtlichen Kräfte.

§ 3

Zulässigkeit von Angeboten

(1) Zulässig sind Angebote nach § 1 Absatz 1 mit bis zu 24 Personen innerhalb geschlossener Räume oder im Freien. Sofern die in Satz 1 genannte Höchstpersonenzahl in Anwendung von § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den Vorschriften der Corona-Verordnung überschritten wird, ist für die Teilnahme die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne von § 4 oder § 5 CoronaVO erforderlich.

(2) Für Personen, die nicht genesen oder geimpft sind, wird eine Testung auf das Coronavirus allgemein empfohlen. Bei Angeboten, bei denen die durchgehende Einhaltung wirksamer Hygieneregeln nicht sicher gewährleistet werden kann, ist die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig.

(3) Der gemeinschaftliche Verzehr von Speisen und Getränken, Bewegungsangebote, gemeinsames Singen sowie die Nutzung von Blasinstrumenten sind nur zulässig, wenn alle Teilnehmenden getestet, geimpft oder genesen sind.

(4) Mehrtägige Angebote ohne Übernachtung, die sich an Familien in besonderen Lebenslagen richten, sind mit bis zu 48 getesteten, geimpften oder genesenen Personen zulässig.

§ 4

Regelungen für die Durchführung von Angeboten

(1) Für die Durchführung von Angeboten sind die Hygieneanforderungen nach § 2 CoronaVO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 7 CoronaVO zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO durchzuführen. Die nach dieser Verordnung höchstens zulässige Zahl der Teilnehmenden entbindet nicht von der Verpflichtung, im Rahmen des Hygienekonzepts sicherzustellen, dass die Abstandsempfehlungen nach § 2 CoronaVO eingehalten werden können.

(2) Bei mehrtägigen Angeboten ist die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig; liegt kein Impf- oder Genesenennachweis vor, so ist während des Angebots alle drei Tage erneut ein aktueller Testnachweis vorzulegen.

(3) Während der Teilnahme an Angeboten gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Satz 1 gilt nicht

1. in den Fällen des § 3 Absatz 2 CoronaVO oder
2. während des Musizierens oder bei sportlichen Betätigungen, soweit diese nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig sind.

(4) Die Beschränkung des Kreises der Teilnehmenden auf getestete, geimpfte und genesene Personen durch diese Verordnung entbindet nicht von der Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3.

§ 5

Zulässigkeit von Angeboten mit Übernachtung außer Haus

(1) Mehrtägige Angebote, bei denen die Übernachtung der Teilnehmenden außerhalb des eigenen Haushalts erfolgen soll, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zulässig.

(2) Angebote nach Absatz 1, die sich an Familien in besonderen Lebenslagen richten, sind mit Teilnehmenden aus bis zu 16 Haushalten, höchstens jedoch 80 Personen, zulässig; dem örtlichen Infektionsgeschehen ist im Rahmen des Hygienekonzepts besonders Rechnung zu tragen.

(3) Bei der Ermittlung der Höchstpersonenzahl sind Fach- und sonstige Betreuungskräfte, die das Angebot durchführen, mitzuzählen.

§ 6

Regelungen für die Durchführung von Angeboten mit Übernachtung außer Haus

(1) Es gelten die Pflicht zum Tragen einer Maske gemäß § 3 CoronaVO und die Beschränkungen für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe gemäß § 16 CoronaVO entsprechend, wobei

1. für die Nutzung von Speiseräumen und die Wahrnehmung einzelner Aktivitäten im Rahmen des mehrtägigen Angebots nur die Vorgaben dieser Verordnung gelten und
2. Übernachtungsräume, die nur von einem Haushalt genutzt werden, als privater Bereich gelten und von der Maskenpflicht und Abstandsregelung ausgenommen sind.
 - (2) Übernachtungsräume dürfen jeweils nur mit Personen aus einem Haushalt belegt werden und dürfen nicht von Teilnehmenden aus anderen Haushalten betreten werden.
 - (3) Kontakte außerhalb des Angebots sollen auf das notwendige Minimum reduziert werden.
 - (4) Teilnehmende, die nicht geimpft oder genesen sind, sollen innerhalb der nächsten sieben Tage nach Beendigung eines Angebots eine Bürgertestung nach § 4 a der Coronavirus-Testverordnung (BAnz AT 25. Juni 2021 V1) in Anspruch nehmen.

§ 7

Präventions- und Ausbruchsmanagement bei mehrtägigen Angeboten

- (1) Das Hygienekonzept nach § 7 CoronaVO muss Regelungen zum Präventions- und Ausbruchsmanagement enthalten.
- (2) Bei Angeboten mit Übernachtung sollen Anreisen so organisiert werden, dass Infektionsrisiken möglichst geringgehalten werden. Bei gemeinsamer Anreise ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Vorlage des Nachweises über die Testung, Impfung oder Genesung der Zeitpunkt des Antritts der Reise.
- (3) Im Falle eines positiven Antigen-Testergebnisses ist unverzüglich ein PCR-Test der betroffenen Person zu veranlassen. Für positiv getestete Personen besteht die Pflicht zur Absonderung nach der Corona-Verordnung Absonderung.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen vom 30. Juni 2021, die durch Verordnung vom 28. Juli 2021 (GBI. S. 672) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 23. August 2021

PROF. (APL) DR. LAHL
Sozialministerium

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 23. August 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und trat damit gemäß § 8 der Verordnung am 24. August 2021 in Kraft.